



KÜSNACHTER SCHWIMM-VEREIN

STATUTEN

I Allgemeines (Name, Sitz, Zweck)

- Art. 1 Der Küssnacher Schwimm Verein (KSV), gegründet am 22. Januar 1970, ist ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Küssnacht ZH. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.
- Art. 3 Der KSV ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes und damit den Satzungen und Wettkampfbestimmungen dieses Verbandes unterstellt. Mit der Mitgliedschaft im KSV ist auch eine Mitgliedschaft im SSCHV verbunden. Dies hat zur Folge, dass Mitgliederangaben wie z.B. Adressen oder Geburtsdaten an den SSCHV weitergegeben werden können.
- Art. 4 Der KSV bezweckt die Förderung des Schwimmsportes, die körperliche Ertüchtigung und den kameradschaftlichen Zusammenschluss seiner Mitglieder.

II Organisation

- Art. 5 Die Organe des Vereins sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Rechnungsrevisoren

A) Generalversammlung

- Art. 6 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- Art. 7 Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung
 - Entscheid über Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
 - Verabschiedung und Änderung der Statuten
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
 - Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
 - Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

- Art. 8 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen (ordentliche Generalversammlung). Der Vorstand, oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Im letzteren Falle ist dem Vorstand ein schriftliches Begehren unter Angabe und Begründung der zu behandelnden Traktanden einzureichen. Das Datum wird vom Vorstand festgesetzt, jedoch frühestens auf vier Wochen nach der Eingabe.
- Art. 9 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- Art. 10 Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der / die Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 11 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser mindestens ein Fünftel der Anwesenden verlangt eine geheime Abstimmung oder Wahl. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.
- Art. 12 Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.
- Art. 13 Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:
- Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
 - Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
 - Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - Andere Vorschläge
- Art. 14 Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

B) Vorstand

- Art. 15 Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 16 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Die Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der / die Vorsitzende den Stichentschied.

Art. 17 Der Vorstand wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 18 Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 19 Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 20 Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 21 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die ordnungsgemässe Buchführung, die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung einen Bericht vor.

III Mitgliedschaft

Art. 22 Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 4 genannten Vereinszwecke haben.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote des Vereins nutzen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und können natürliche Personen oder Organisationen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehren- oder Freimitgliedschaft verliehen werden.

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder: Aktivmitglieder sind Personen, die im Verein regelmässig den Schwimmsport betreiben und das 19. Altersjahr zurückgelegt haben.

Juniorenmitglieder: Junioren sind aktive Schwimmer im Alter von 17 bis 19 Jahren. Der Übertritt der Juniorenmitglieder erfolgt auf Ende des Jahres in welchem das Mitglied das 19. Altersjahr zurückgelegt hat.

Jugendmitglieder: Jugendmitglieder sind in den nachstehenden Altersgruppen eingeteilt:

Jugend 1	15. und 16. Altersjahr
Jugend 2	13. und 14. Altersjahr
Jugend 3	11. und 12. Altersjahr
Jugend 4	9. und 10. Altersjahr
Jugend 5	8. Altersjahr und Jüngere

Der Übertritt der Jugendmitglieder zu den Junioren erfolgt auf Ende des Jahres, in welchem das Mitglied das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

Wasserballer: Für Wasserball gelten besondere Alterskategorien.

Passivmitglieder: Passivmitglied kann jeder Freund des Schwimmsports sein.

Ehrenmitglieder: Personen die den Schwimmsport im Allgemeinen fördern oder die dem KSV wertvolle Verdienste geliefert haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

Freimitglieder: Personen, die mindestens 10 Jahre ohne Unterbruch als Aktiver oder als Mitglied des Vorstandes dem Verein einen besonderen Verdienst gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden

- Art. 23 Das Eintrittsgesuch muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Er entscheidet über die Aufnahme von Aktiv-, Passiv-, Junioren- und Jugendmitgliedern. Bei Minderjährigen muss ausserdem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

IV Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 24 Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu unterstützen.
- Art. 25 Sämtliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung zur Beteiligung an der Diskussion berechtigt und sind zu regem Besuch aller Aktivitäten und Versammlungen angehalten. Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen sowie in den Vorstand wählbar sind indessen lediglich Ehren-, Frei-, Aktiv- und Juniorenmitglieder.

- Art. 26 Jedes Mitglied hat das Recht, Anfragen und Anträge an den Vorstand zu stellen, insbesondere im Zusammenhang mit Beschlüssen des Vorstandes.
- Art. 27 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres festgelegt.
- Art. 28 Für Neueintretende ist der Termin zur Bezahlung des Jahresbeitrages sowie der Eintrittsgebühr auf 4 Wochen nach der Aufnahme in den Verein festgesetzt.
- Art. 29 Jedes Mitglied ist verpflichtet eine persönliche Unfallversicherung abzuschliessen.

V Finanzen

- Art. 30 Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und aus Beiträgen von öffentlichen Stellen.

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VI Haftung des Vereins

- Art. 31 Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 32 Für Sachschäden besitzt der Verein eine Haftpflichtversicherung.

VII Austritt und Ausschluss

- Art. 33 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Jahres erfolgen. Das Gesuch muss schriftlich bis am 1. Dezember eingereicht werden und wird vom Vorstand genehmigt, sofern das austretende Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- Art. 34 Ein Mitglied kann von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist zur Generalversammlung einzuladen und es ist Ihm Gelegenheit zu geben sich zu rechtfertigen. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

VIII Statutenänderung

- Art. 35 Die Revision der Statuten kann jederzeit in der Generalversammlung verlangt werden, wenn 3/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es für nötig erachten, jedoch nur auf vorherigen schriftlichen Antrag, welcher 4 Wochen vorher eingereicht werden muss.
- Art. 36 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 11. Februar 1982 sowie vom 22. Januar 1970 und treten sofort in Kraft gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 30.01.2020.

IX Auflösung des Vereins

- Art. 37 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung, dem 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben, gestellt werden. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese bei Vereinsauflösung auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über. Wenn fünf Mitglieder sich bereit erklären den Verein weiterzuführen, kann dieser nicht aufgelöst werden.